

**1. Textlicher Teil**

**1.1. Maßnahmen zum Schutz von Grün (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass mindestens 6 Bäume 1. Ordnung mit einem Stammumfang von 20-25 cm, 3x verpflanzt, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sind. Bei der Wahl der Baumart ist die GALK-Straßenbaumliste zu berücksichtigen.

Bei den Pflanzmaßnahmen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind insbesondere die Vorgaben der nachfolgend aufgeführten Regelwerke in der jeweils zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung zu berücksichtigen:

- FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“, Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege
- FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“, Teil 2: Standortvorbereitung für Neupflanzungen, Pflanzgruben
- DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“

**2. Hinweise**

**2.1. Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG**

Die Fällung der im Plangebiet vorkommenden Bäume hat außerhalb der Brutzeiten, also zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 28./29. Februar des Folgejahres, zu erfolgen. Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (zum Beispiel definitiver Ausschluss von Vogelbruten) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

**2.2. Baumschutz**

Im Plangebiet befinden sich acht Berg-Ahorn. Bäume sind nach den einschlägigen Bestimmungen als Bestandteil des öffentlichen Raumes und des Naturhaushaltes zu erhalten und nachhaltig zu sichern (Landesnaturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz).

Da es sich bei dem Plangebiet um städtische Flächen handelt, findet die Dienstanweisung-Baum (DA-Baum) Anwendung. Die Dienstanweisung hat das Ziel und die Selbstverpflichtung, den städtischen Baumbestand nachhaltig zu bewahren und zu beschützen.

Bei der Überplanung des Kreuzungsbereiches einschließlich der Gestaltung der Parkplatfläche sollte dies für eine verträgliche Innenentwicklung berücksichtigt werden.

Die Fällung der im Plangebiet vorkommenden Bäume hat außerhalb der Brutzeiten und erst mit Umsetzung der Planung zu erfolgen.

**2.3. Boden/ Bodendenkmalschutz**

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind archäologische Bodenfunde nicht auszuschließen. Sollten bei Erdarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde entdeckt werden (z.B. Tonscherben, aber auch Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit), sind diese und deren Entdeckungslätze im unveränderten Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde beziehungsweise dem Westfälischen Museum für Archäologie (Amt für Bodendenkmalpflege) gemäß § 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) mitzuteilen.

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ging der Bergbau um. Um bauliche Anlagen wirksam und in angemessener Weise gegen eventuelle Bergschäden zu sichern, sind die Bauherren gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Ruhrkohle Bergbau AG in 45141 Essen, im Welterbe 10, oder deren Rechtsnachfolger, Kontakt aufzunehmen.

Für das Plangebiet sind derzeit keine Altlasten/ altlastenverdächtigen Flächen im Kataster verzeichnet. Sollten bei Eingriffen in den Boden dennoch Auffälligkeiten (Verfärbungen, Geruch, Fremdmaterialien) auftreten, so sind die Arbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

**2.4. Kampfmittelbeseitigung**

Nach Aussage des Fachbereiches 31 (Allgemeine Sicherheit und Ordnung - Kampfmittel) liegen keine Kampfmittelbelastungen vor. Jedoch kann eine derzeit nicht erkennbare Kampfmittelbelastung der Fläche nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten oder direkt Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

**2.5. Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten**

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen - Technisches Rathaus - Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Gutachten

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) für den Bebauungsplan Nr. 134 Teilplan 2 - Suderwich / Alter Dorfkern - 10. Änderung, Juni 2019, Stadt Recklinghausen Fachbereich 61/5 - Umwelt und Klimaschutz

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 134 Teilplan 2 - Suderwich / Alter Dorfkern - 10. Änderung, Juni 2019, Stadt Recklinghausen Fachbereich 61/4 - Verkehrsplanung

Qualitätsberechnung und Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 134 Teilplan - Suderwich / Alter Dorfkern - 10. Änderung, Februar 2019, Stadt Recklinghausen Fachbereich 62.3.1 - Straßenplanung und Verkehrstechnik

Rechtsgrundlagen und sonstige Regelwerke

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), letzte Neufassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW S. 193)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)

FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“, Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege

FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“, Teil 2: Standortvorbereitung für Neupflanzungen, Pflanzgruben

DIN 18916 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten

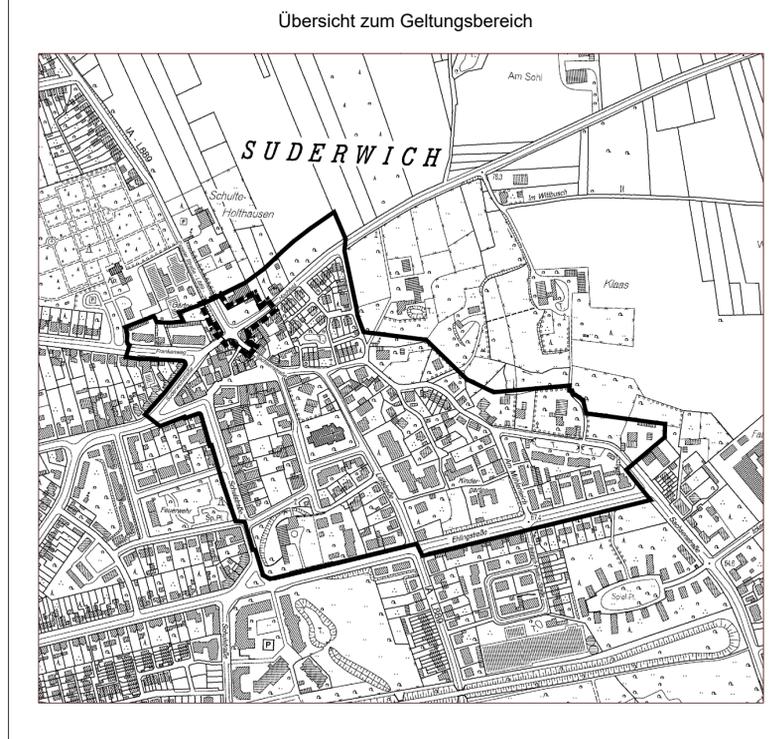
DIN 18919 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“

Hinweis

Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten!

Zeichenerklärung	
1. Verkehrsflächen	3. Erläuternde Eintragungen
Straßenverkehrsflächen	geplante Verkehrsanlagen
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	geplanter Parkplatz
2. Sonstige Planzeichen	geplante Baumstandorte
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	

Die Planunterlagen in Form der Liegenschaftskarte, ergänzt durch die Stadtgrundkarte/örtliche Aufnahme (Stand: ) entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.	Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte gem. § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich .	Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am diesen Plan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.
Recklinghausen, den	Recklinghausen, den Bürgermeister i. A.	Recklinghausen, den Bürgermeister
Diplom-Ingenieur Vermessung	Stadt. Oberbaurat	Tesche
Der Satzungsbeschluss des Rates wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. vom unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung und das Entfallen der Genehmigung bekannt gemacht.	Für die städtebauliche Planung Bürgermeister i. A.	Baudezernat III
Recklinghausen, den Bürgermeister i. A.		
Stadt. Oberbaurat	Ltd. Städt. Baudirektor	Beigeordneter



Lagebezug: ETRS89/UTM - Zone 32  
Die Koordinaten der Grenz- und Gebäudepunkte können sich durch Fortführungen und Homogenisierungen des Liegenschaftskatasters ändern. Vor der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind die Koordinaten mit dem aktuellen Nachweis im Liegenschaftskataster und den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen.



# Stadt Recklinghausen

## Bebauungsplan Nr. 134

### - Teilplan 2 - Suderwich / Alter Dorfkern -

	<b>Maßstab</b> 1: 500	<b>10. Änderung beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB</b>  In einem Bereich zwischen der Suderwischstraße / Esseler Straße / Hochfeld und der Sachsenstraße
<b>Bearbeitung</b> P. Wittenberg	<b>Gezeichnet</b> A.Hölscher	
		